



AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 011 -

Jahrgang 2022	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 14.01.2022	Nr. 05
------------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Beirates des Landkreises Bad Dürkheim
für Migration und Integration
am Donnerstag, 20. Januar 2022

- 014 -

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist über die Kreisverwaltung Bad Dürkheim
(Einzelbezug, Preis 0,10 € pro Blatt zuzügl. Porto) zu beziehen

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Beirates des Landkreises Bad Dürkheim
für Migration und Integration

am

Donnerstag, 20. Januar 2022 um 19:30 Uhr,

als Video- bzw. Telefonkonferenz

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

Unter den derzeitigen Bedingungen stellt die Corona-Pandemie weiterhin eine krisenbedingte Ausnahmesituation i.S.d. § 28 Abs. 3 LKO dar. Aufgrund dieser aktuellen Situation wurden die Ausschussmitglieder im Vorfeld der Sitzung durch den Vorsitzenden zu ihrem Einverständnis befragt und stimmten der Durchführung der Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz zu.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

- 1 . Begrüßung,
Feststellungen von Ordnungsgemäßheit der Einladung und
Beschlussfähigkeit,
Anträge zur Tagesordnung
- 2 . Nachwahl einer Position stellvertretende*r Vorsitzende*r
- 3 . personelle Ausstattung des Amtes für Migration und Integration (AMI)
- 4 . Durchsetzung von Ausreisepflicht:
 - Informationen für Ausreisepflichtige
 - Arbeitsgenehmigungen für Ausreisepflichtige
 - verschärfte Auflagen für Ausreisepflichtige
 - Abschiebungen in Härtefällen bzw. von gut integrierten Personen
- 5 . Aufnahme, kreisinterne Verteilung und Integration von neu zugewiesenen
Personen mit
 - a) Merkmal Asylbewerber
 - b) Merkmal Aufnahmezusage/Aufnahmeprogramme

- 6 . Besonders vulnerable Personen - Identifizierung und Konsequenzen
- 7 . Sachstandsbericht zu Infoplattform Integreat und Infohouse Goetheinstitut
- 8 . Sachstandsbericht zu Dolmetscherprojekt DOOR
- 9 . Kasse des Beirats, Sachstandsbericht
- 10 . Sachstandsmitteilung des Projekts Auf!Leben
- 11 . Verschiedenes, Anregungen und Wünsche

Nicht öffentlicher Teil:

interne Angelegenheiten

Bad Dürkheim, 14.01.2022
gez.

Bernd Frietsch
Vorsitz

Anna Breier
Stellv. Vorsitzende

Birgit Groß
Stellv. Vorsitzende

Hinweis

Die Teilnahme der Öffentlichkeit an der o. g. Video- bzw. Telefonkonferenz wird über einen Link auf der Homepage möglich sein.

Verfügt die Öffentlichkeit nicht über die nötigen elektronischen Vorrichtungen, kann die Sitzung im Ratssaal des Kreishauses unter Beachtung nachfolgender Hinweise über eine Bildschirmübertragung verfolgt werden.

weitere Hinweise bei Teilnahme der Sitzung im Ratssaal des Kreishauses:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29.CoBeLVO) gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien **generell die Testpflicht** nach § 3 Abs.5. S.1 29.CoBeLVO.

1. Durch einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Gemäß § 3 Abs.6 29.CoBeLVO **entfällt diese Testpflicht** für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, **wenn** sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung in verkörperter oder digitaler Form vorweisen.

Gleichzeitig bitten wir während und nach der Sitzung die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.

Auszug COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung:

§ 2 Nr. 7 SchAusnahmV

„ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,

b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,“